

Hochschule der Polizei  
des Landes Brandenburg

Bearbeiter: Herr Mittenbacher  
Stand: Mai 2024  
Durchwahl: Prüfungsamt  
- 2210

An:

Hauptamtliche und externe Lehrkräfte der Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg (HPol BB)  
Anwärterinnen und Anwärter des gehobenen und mittleren Polizeivollzugsdienstes  
Kommissarbewerberinnen und Kommissarbewerber (Aufstiegslehrgang)  
Studentinnen und Studenten des Masterstudiengangs Kriminalistik

**Betreff: Bekanntgabe über die Benutzung von Hilfsmitteln im Rahmen von Prüfungen an der Hochschule der Polizei (Hilfsmittelverfügung)**

### 1. Allgemeine Hinweise

Grundvoraussetzung einer zutreffenden Leistungsbewertung ist, dass die zu prüfende Person die für den Erfolg der Prüfung maßgeblichen Leistungen persönlich und ohne fremde Hilfe erbringt, soweit diese nicht im Einzelfall zugelassen ist.

Die zulässigen Hilfsmittel werden durch das Prüfungsamt in der Ladung zur Prüfung bekanntgegeben und sind von den zu prüfenden Personen zu den Prüfungen mitzubringen. Sie können vor, während und auch noch nach der Prüfung im Prüfungsraum von den Aufsichtsführenden oder Bediensteten des Prüfungsamtes kontrolliert werden. Die zu prüfende Person hat an Maßnahmen zum Auffinden unerlaubter Hilfsmittel mitzuwirken. Beanstandete Materialien werden eingezogen.

Technische Hilfsmittel (Rechner, Organizer, elektronische Speichermedien etc.) und Geräte zur mobilen Kommunikation, insbesondere Smartphones, Handys und Smart-Watches, sind nicht zugelassen, sofern sie nicht ausdrücklich als Hilfsmittel in der Ladung angegeben sind.

Die Aufzeichnung des Wortlautes der mündlichen Prüfung durch die zu prüfende Person ist nicht gestattet und könnte eine Straftat gem. § 201 Abs. 1 Nr. 1 StGB darstellen.

Für sämtliche Prüfungen, die in Präsenz abgelegt werden, gilt:

- Schreibzeug muss von der zu prüfenden Person mitgebracht werden. Es dürfen grundsätzlich nur blau- oder schwarzfarbige Stifte verwendet werden.
- Klausurpapier / Konzeptpapier wird gestellt, es darf kein eigenes Papier verwendet werden.
- Beschriebenes und unbeschriebenes Papier darf bei Verlassen des Prüfungsraumes nicht mitgenommen werden und ist zusammen mit der Klausur bei der Aufsicht abzugeben.

Änderungen, insbesondere Beschränkungen oder Erweiterungen der zugelassenen Hilfsmittel bleiben dem Prüfungsamt im Benehmen mit den Bildungsgangleitern vorbehalten.

## **2. Zulässige Beschaffenheit von Hilfsmitteln**

Für Gesetzestexte und andere Textausgaben, die in der Ladung als zugelassene Hilfsmittel angegeben sind, gilt:

Unterstreichungen und Markierungen einzelner Wörter, die keinen zusätzlichen Informationsgehalt schaffen oder eine systematische Darstellung erkennen lassen, sondern nur als Lesehilfe dienen, sind zulässig.

Ordnungshilfen an den Seitenrändern wie Registerfähnchen, Heft- und Markierungsstreifen sowie Klebezettel sind zulässig. Nur auf diesen Ordnungshilfen – nicht im Gesetzestext – dürfen vermerkt werden:

- Kurzbezeichnung des Gesetzes und der jeweilige Paragraph sowie konkretisierende Angaben wie Absatz, Satz oder Halbsatz, Nummer, Buchstabe, Alternative oder Variante innerhalb der Vorschrift (z.B. § 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 StGB),
- amtliche oder redaktionelle Überschrift des Paragraphen oder Teile der Überschrift (z.B. § 223 StGB Körperverletzung),
- Verweise auf andere Vorschriften innerhalb derselben oder einer anderen Rechtsquelle, die in sachlichem Zusammenhang zur gedruckten Norm stehen (Normverweise). Der Normverweis darf neben der Vorschrift selbst auch einen konkreten Absatz, Satz oder Halbsatz, Nummer, Buchstabe, Alternative oder Variante innerhalb der Vorschrift, auf die verwiesen wird, benennen. Zulässig ist der Verweis auch als Paragraphen-Kette (z.B. §§ 22, 23 Abs. 1, 12 Abs. 1 StGB).

Gesetzestexte sind in der Auflage bzw. mit dem Stand der Ergänzungslieferung zu verwenden, die am ersten Tag des Monats, der dem Monat der Prüfung vorausgeht, im Handel verfügbar ist. Die Verwendung anderer Auflagen/Ergänzungslieferungen in den Prüfungen ist zugelassen, erfolgt jedoch auf eigenes Risiko.

## **3. Nicht zulässige Beschaffenheit von Hilfsmitteln**

Für Gesetzestexte und andere Textausgaben, die in der Ladung als zugelassene Hilfsmittel angegeben sind, gilt:

Jegliche Eintragungen in den Gesetzestext wie inhaltliche Zusätze, Randbemerkungen, Einlagen, Legenden, Textänderungen oder Vergleichbares sind nicht zulässig.

Ausdrucke und Kopien von Hilfsmitteln, die nicht durch das Prüfungsamt autorisiert sind, sind nicht zulässig. Insbesondere sind das Mitführen der Erläuterungen und Prüfschemata o.ä. zu den einzelnen Gesetzen im Polizeifachhandbuch untersagt.

#### 4. Rechtsfolgen von Verstößen gegen die Hilfsmittelbestimmungen

Wenn die zu prüfende Person eine selbstständige oder reguläre Prüfungsleistung vorspiegelt, obwohl sie sich in Wahrheit unerlaubter Hilfe bedient, unerlaubte Hilfsmittel mit sich führt oder fremde geistige Leistungen in nicht nur unerheblichem Umfang ohne Kennzeichnung übernommen hat, liegt eine Täuschung im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 2 der Polizeiausbildungs- und Prüfungsordnung (PAPO) vor.

Der Tatbestand einer Täuschungshandlung liegt bereits dann vor, wenn ein unzulässiges Hilfsmittel ab Beginn der Bearbeitungszeit mit sich geführt wird. Mitführen bedeutet, dass die zu prüfende Person Zugriff nehmen oder sich jederzeit ohne nennenswerten Zeitaufwand des unzulässigen Hilfsmittels bedienen kann. Für die Annahme einer Täuschungshandlung mittels unzulässiger Hilfsmittel kommt es weder darauf an, ob die Täuschung vollendet oder nur versucht, noch ob sie vorsätzlich oder fahrlässig begangen worden ist. Eine Täuschungshandlung liegt auch dann vor, wenn der Inhalt des mit sich geführten unzulässigen Hilfsmittels für die Bearbeitung der konkreten Prüfungsaufgabe nicht förderlich ist. Wird ein unzulässiges Hilfsmittel nicht nur mit sich geführt, sondern darüber hinaus auch benutzt, so wird dies in der Regel einen schwerwiegenden Fall des Täuschungsversuches darstellen.

Kommt die zu prüfende Person ihrer Mitwirkungspflicht zum Auffinden unzulässiger Hilfsmittel nicht nach, indem sie eine Überprüfung verhindert, deren Herausgabe verweigert oder diese nach Beanstandung verändert, ist von einer Täuschung auszugehen.

Beim Vorliegen einer Täuschungshandlung kann das Prüfungsamt - unter Berücksichtigung der Schwere der Täuschungshandlung und der einschlägigen Regelungen der Prüfungsvorschriften - folgende Sanktionen verhängen:

- Nichtbewertung der Prüfung unter Beibehaltung der Wiederholungsmöglichkeit,
- Benotung der Prüfungsleistung mit null Punkten, Note „ungenügend“ bzw. „nicht bestanden“ oder
- Benotung der gesamten Prüfung mit null Punkten, Note „ungenügend“ bzw. „nicht bestanden“ mit der Folge des endgültigen Nichtbestehens dieser Prüfung.

Täuschungshandlungen können Dienstpflichtverletzungen darstellen und disziplinarische Maßnahmen nach sich ziehen.

Im Auftrag



Mittenbacher

L PrA